Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über Nebengebührenzulagen der Landesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (O. ö. Nebengebührenzulagengesetz)

(L - 313/2 - XX)

Mit dem am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, hat der Bund eine umfassende Regelung für die Ansprüche der Bundesbeamten (ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen) auf Nebengebührenzulagen zum Ruhegenuß (Versorgungsgenuß bzw. Unterhaltsbeitrag) geschaffen. Die Rechtslage nach diesem Gesetz (in der am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen Fassung) ist im wesentlichen folgende:

Nebengebühren, die einen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage begründen, sind Mehrleistungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Erschwerniszulagen und Gefahrenzulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 dieses Gesetzes sowie Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956. Von diesen „anspruchsbegründenden Nebengebühren" hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 5 v. H. zu entrichten. Sie sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die anläßlich der Auszahlung der Bezüge laufend festzuhalten und am Ende jedes Kalenderjahres dem Beamten mitzuteilen sind. Zu diesen Nebengebührenwerten kommen im beschränkten Umfang noch solche für Nebengebühren, die in früheren Dienstverhältnissen bezogen wurden, und Gutschriften für Dienstzeiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen. Auf der Grundlage der Summe der Nebengebührenwerte ist die dem Beamten (seinen Hinterbliebenen und Angehörigen) gebührende Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß (Versorgungsgenuß bzw. Unterhaltsbeitrag) nach einer relativ komplizierten Rechenmethode zu ermitteln (die Nebengebührenzulage beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt). Auch das Verfahren zur Feststellung der bereits erwähnten Gutschriften von Nebengebührenwerten erweist sich nach der bundesgesetzlichen Regelung als sehr aufwendig, muß doch dabei grundsätzlich zwischen Gutschriften für Beamte des Dienststandes, Gutschriften für die in den Jahren 1970 und 1971 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, Gutschriften für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten und Gutschriften aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten unterschieden werden. Dazu kommen noch umfangreiche Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten (deren Hinterbliebene und Angehörige), bei denen die Nebengebührenzulage auf der Grundlage des Durchschnittes der von den Beamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren zu ermitteln ist, wobei der tatsächliche Anfall der Zulage wieder vom Geburtsjahr des Beamten abhängig gemacht wird. Während Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1897 die Nebengebührenzulage vom 1. Jänner 1973 an erhalten, gebührt sie Beamten der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1902 vom 1. Jänner 1974 an, Beamten der Geburtsjahrgänge 1903 bis 1909 vom 1. Jänner 1975 an und Beamten späterer Geburtsjahrgänge von der Vollendung des 65. Lebensjahres an.

Da viele dieser hier nur übersichtsweise dargestellten bundesgesetzlichen Vorschriften nur in den besonderen Gegebenheiten des Bundesdienstes ihre Begründung finden, einzelne Vorschriften für den Bereich des Dienstverhältnisses der Landesbeamten überhaupt nicht in Betracht kommen und andere wieder nur auf sehr umständliche Weise den besonderen Erfordernissen des Landesdienstes angepaßt werden könnten, erweist es sich als zweckmäßig, die Ansprüche der Landesbeamten (ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen) auf Nebengebührenzulagen zum Ruhegenuß (Versorgungsgenuß bzw. Unterhaltsbeitrag) im Rahmen eines eigenen Landesgesetzes zu regeln, mit dem nicht, wie dies bei anderen dienstrechtlichen Vorschriften regelmäßig geschieht, die bundesgesetzlichen Bestimmungen als landesgesetzliche Bestimmungen übernommen werden, sondern eine auf die besonderen Verhältnisse des Landes abgestellte Neuregelung in Anlehnung an die Bundesregelung geschaffen wird. Für diese Vorgangsweise spricht im übrigen auch der Umstand, daß die zu regelnde Materie einem in sich abgeschlossenen Spezialgebiet des Dienstrechtes zuzuordnen ist, das einer gesetzlichen Sonderregelung des Landes naturgemäß leichter zugänglich ist als andere Gebiete. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Sonderregelung für die Beamten des Landes Oberösterreich (ihre Hinterbliebenen und Angehörigen) geschaffen werden.

Unberücksichtigt bleiben bei der vorgesehenen Regelung zum Großteil jene Änderungen des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes, die dieses durch die 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, erfahren hat. Diese Änderungen bauen nämlich zum weitaus überwiegenden Teil auf

den Bestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, auf, die bisher nicht als landesgesetzliche Vorschriften übernommen wurden. Mangels Übernahme dieser Bestimmungen in das Landesrecht können auch die Bestimmungen der 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle derzeit vom Land nicht übernommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Abs. 2 soll klarstellen, daß das Gesetz nur für Landesbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes, nicht also etwa auf Landeslehrer Anwendung finden soll. Für Landeslehrer gelten gemäß § 45 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1971 und gemäß § 48 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 487/1971 die Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes im vollen Umfang. Da Landeslehrer (einschließlich land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, Landesvertragslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer) in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und die Begriffe „öffentlich-rechtliches" und „privatrechtliches" Dienstverhältnis zum Land aus gesetzestechnischen Gründen im Entwurf mehrfach verwendet werden, werden im Abs. 4 auch diese Begriffe (mit dem Ziel eines Ausschlusses der Landeslehrer) näher umschrieben.

Abs. 3 folgt der analogen bundesgesetzlichen Regelung; Abs. 5 soll die Zitierung der bereits als landesgesetzliche Vorschriften (sinngemäß) geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Gesetzestext erleichtern und damit auch zu einer besseren Verständlichkeit der an sich sehr komplizierten Materie beitragen.

Zu § 2:

Die taxative Aufzählung der „anspruchsbegründenden Nebengebühren" im Abs. 1 folgt § 2 des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes (in der am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen Fassung), doch konnte auf die nur für Lehrer geltenden Bestimmungen über Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 verzichtet werden (vergleiche die Bemerkungen zu § 1).

Nach dem Nebengebührenzulagengesetz des Bundes (§ 2 Abs. 4) ist die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Hat der Beamte binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Bestreitung ausgeschlossen. Andernfalls hat die Dienstbehörde die Summe der Nebengebührenwerte mit Bescheid festzustellen. Die Übernahme dieses Verfahrens für den Landesbereich würde die Dienststellen der Landesverwaltung erheblich belasten. Abgesehen davon, daß den Beamten die erwähnten Mitteilungen nachweislich zugestellt werden müßten, um den Lauf der Zwei-Monate-Frist in Gang zu setzen, müßten die Beamten auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Unterfertigung wenigstens hingewiesen werden, müßte die Unterfertigung durch die Beamten überwacht werden und wäre im Falle der Nichtunterfertigung erst eine bescheidmäßige Feststellung der Summe der Nebengebührenwerte erforderlich. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll dieses umständliche und der Partei keine nennenswerten Vorteile bringende Mitteilungsverfahren nicht übernommen werden und die Dienstbehörde in jedem Falle verhalten sein, mittels Mandatsbescheides gemäß § 9 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, gegen den binnen zwei Wochen nach Zustellung die Vorstellung zulässig ist, die Summe der Nebengebührenwerte festzustellen (Abs. 4 des Gesetzentwurfes). Diese Bescheide können ebenso wie die gemäß § 2 Abs. 3 laufend festzuhaltenden Nebengebührenwerte durch die Elektronische Datenverarbeitung ausgedruckt werden.

Zu § 3:

Mit der 3. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 297/1959, wurden der monatliche Pensionsbeitrag sowie der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen bei Bundesbeamten von 4 v. H. auf 5 v. H. erhöht. Im § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes wurde der Pensionsbeitrag, den der Beamte von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichten hat, daher ebenfalls mit 5 v. H. festgesetzt. Da die 3. Gehaltsgesetz-Novelle nicht ins Landesrecht übernommen wurde, sieht der vorliegende Gesetzentwurf dagegen nur einen Pensionsbeitrag von 4 v. H. vor.

Zu den §§ 4 bis 9:

Diese Vorschriften wurden im wesentlichen unverändert vom Nebengebührenzulagengesetz des Bundes übernommen. Eine eingehendere Motivierung erübrigt sich daher im Hinblick auf jene Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Zu § 10:

Während die Abs. 1, 2 und 6 sowie Teile des Abs. 3 des § 10 des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes — von geringfügigen Änderungen abgesehen — als Abs. 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes sinngemäß rezipiert werden konnten, war dies hinsichtlich des Abs. 3, des zweiten und dritten Satzes des Abs. 4 und des Abs. 5 der bundesgesetzlichen Regelung nicht möglich. Abs. 3 dieser Regelung betrifft das Festhalten der Nebengebühren der zeitverpflichteten Soldaten und kommt daher für den Landesbereich überhaupt nicht in Betracht. Der zweite und dritte Satz des Abs. 4 und Abs. 5 betreffen das Dienstrecht der Vertragsbediensteten, für das keine landesgesetzliche Regelung besteht. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes finden jedoch gemäß Art. II Abs. 1 der Allgemei-

nen Dienstordnung für Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich vom 4. Dezember 1952 auf die gemäß Art. I Abs. 1 dieser Dienstordnung begründeten Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich (Vertragsbedienstetenverhältnisse) sinngemäß Anwendung.

Zu § 11:

§ 11 faßt die für den Landesbereich relevanten Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes zusammen. Sie ermöglichen es, aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten eine Gutschrift von Nebengebührenwerten auch für Dienstzeiten festzusetzen, die der Beamte in einem früheren Dienstverhältnis als (land- und forstwirtschaftlicher) Landeslehrer oder Landesvertragslehrer, in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem solchen Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen verbracht hat. Aus Gründen einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Landesbeamten sollen hiebei jene Nebengebührenwerte maßgebend sein, die für Beamte in gleicher oder ähnlicher Verwendung bereits festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

Unter Landeslehrer im Sinne des Gesetzentwurfes sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und 247/1970, unter Landesvertragslehrer die im § 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, unter land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970 und unter land- und forstwirtschaftliche Vertragslehrer die im § 1 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, genannten Lehrer zu verstehen.

Zu § 12:

Diese Vorschriften bieten — zum Teil abweichend von den bundesrechtlichen Bestimmungen — die gesetzliche Grundlage für die bescheidmäßige Feststellung von Gutschriften von Nebengebührenwerten nicht nur für Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes (1. Jänner 1972) dem Dienststand angehörten, sondern auch für Beamte, die erst nach dem 31. Dezember 1971 aufgenommen werden. Voraussetzung für die Gutschrift ist, daß der Beamte im Jahre 1970 oder 1971 (letzteres gilt insbesondere für die erst 1970 oder 1971 aufgenommenen Beamten) eine anspruchsbegründende Nebengebühr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder eine dieser Nebengebühr entsprechende Gebühr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land (letzteres gilt insbesondere für die erst 1971 oder später aufgenommenen Beamten) bezogen hat.

Die im Abs. 2 festgelegte Art der Gutschriftsberechnung folgt im wesentlichen der einschlägigen Bundesregelung, doch soll als Grundlage für die Berechnung das Jahr 1970 nur dann herangezogen werden, wenn die Summe der vom Beamten bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren oder der diesen Nebengebühren entsprechenden Gebühren im Jahre 1971 nicht höher als 1970 war. Die Vergleichsberechnungen sind von Amts wegen durchzuführen.

Ähnlich der Bundesregelung besteht im übrigen die Möglichkeit, Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft, bei den Österreichischen Bundesbahnen oder als Landeslehrer zurückgelegt wurden und im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind, bei Ermittlung der Gutschrift zu berücksichtigen (Abs. 3).

Zu § 13:

Während der Bund die für die Beamten des Dienststandes vorgesehene Gutschriftsregelung (§ 13 des Nebengebührenzulagengesetzes) nur noch denjenigen Beamten zuteil werden läßt, die in den Jahren 1970 oder 1971 aufgenommen oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind (vergleiche § 14 des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes), sollen nach dem vorliegenden Entwurf alle Beamten des Ruhestandes, die in der Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, grundsätzlich in die Gutschriftsregelung für Beamte des Dienststandes einbezogen werden. Als Grundlage für die Gutschrift und damit für die Nebengebührenzulage sollen hiebei (anstatt der im Jahre 1970 oder 1971 bezogenen Nebengebühren) die Nebengebühren jenes innerhalb der 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten liegenden Kalenderjahres herangezogen werden, das der Beamte selbst (als das für ihn günstigste Jahr) angibt.

Da die Hinterbliebenen vielfach nicht in der Lage sein werden, das für sie günstigste Kalenderjahr festzustellen, soll dieses Kalenderjahr von Amts wegen für die Ermittlung der Gutschrift festgestellt und herangezogen werden, wenn von den Hinterbliebenen selbst kein in Betracht kommendes Kalenderjahr angegeben wird.

Bei rechtzeitiger Einbringung des Antrages (innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Gesetzes) gebührt die Nebengebührenzulage ab 1. Jänner 1972. Die im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen bereits erwähnte Etappenregelung und der äußerst komplizierte und aufwendige Berechnungsmodus des Bundes (§ 17 des Nebengebührenzulagengesetzes) sollen für Landesbeamte im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens und einer Kostenersparnis nicht übernommen werden.

Zu § 14:

Anspruchsbegründende Nebengebühren im Sinne des § 2 des Entwurfes gibt es im Landesbereich grundsätzlich erst seit dem Wirksamwerden des Gehaltsgesetzes 1956 als landesgesetzliche Vor-

schrift (1. Februar 1956). Vor diesem Zeitpunkt wurden tatsächlich erbrachte Mehrleistungen, wenn überhaupt, dann in der Regel nur in Form einer einmaligen Belohnung abgegolten. Überdies sind derartige Zahlungen heute nur mehr selten nachweisbar, weshalb es nur für wenige Beamte des Ruhestandes, die vor 1956 aus dem Dienststand ausgeschieden sind (bzw. deren Hinterbliebenen oder Angehörigen), möglich wäre, den Bezug einer anspruchsbegründenden Nebengebühr oder einer dieser Nebengebühr entsprechenden Gebühr innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand nachzuweisen. Mit der vorgesehenen Pauschalierung soll daher eine den Gegebenheiten des Landesdienstes entsprechende Lösung gefunden werden, die auch den Interessen der vor dem Jahr 1956 aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Beamten Rechnung trägt.

Zu § 15:

Da der Anspruch auf Nebengebührenzulagen für Bundesbeamte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl. Nr. 485/1971 schon am 1. Jänner 1972 wirksam geworden ist, soll er auch für Landesbeamte mit diesem Tage wirksam werden. Es ist daher ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen und in den Bestimmungen der §§ 10 bis 14 bereits berücksichtigt.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über Nebengebührenzulagen der Landesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (O. ö. Nebengebührenzulagengesetz) beschließen.

Linz, am 9. Juli 1973

Schweighofer
Obmann

Buchinger
Berichterstatter

Gesetz

vom

über Nebengebührenzulagen der Landesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (O. ö. Nebengebührenzulagengesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen.

(2) Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten des Landes Oberösterreich gemäß § 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954. Sie werden im folgenden kurz „Beamte" genannt.

(3) Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 3 bis 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, genannten Personen.

(4) Unter einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land" im Sinne dieses Gesetzes ist das Dienstverhältnis der Beamten, unter einem „privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land" im Sinne dieses Gesetzes ist das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I oder II des Landes Oberösterreich zu verstehen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, Bezug genommen wird, sind hierunter jeweils die auf Grund des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1956, oder der Ergänzungen zu diesen Gesetzen sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen zu verstehen.

§ 2

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

(1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt — begründen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß:

1. Mehrleistungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen gewährt werden, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen,
2. Erschwerniszulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Gefahrenzulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Anläßlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(4) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten mittels Dienstrechtsmandates mitzuteilen.

§ 3

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 4 v. H. zu entrichten.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß

(1) Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(3) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

§ 6

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß. Auf die Nebengebührenzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

§ 7

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

§ 8

Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Aus-

maß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuß (zuzüglich einer allfälligen Ruhegenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührenzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuß (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage), auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

§ 9

Rundung von Nebengebührenzulagen; Abfindung von Nebengebührenzulagen

(1) Die Nebengebührenzulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 auf zehn Groschen zu runden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

§ 10

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land; Festhalten der Nebengebühren

(1) Neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß folgende Nebengebühren — soweit sie auf einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen — zu berücksichtigen:

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land bezogen hat, und
2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren ent-

sprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land bezogen hat.

(2) Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die in Betracht kommenden Nebengebühren der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten.

(4) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Dienstverhältnissen zum Land festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren entfallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

§ 11

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten

Aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten kann für die in einem früheren Dienstverhältnis

1. als Landeslehrer, land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer, Landesvertragslehrer oder land- und forstwirtschaftlicher Landesvertragslehrer,
2. zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. bei den Österreichischen Bundesbahnen

zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgesetzt werden. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

§ 12

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

(1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Dienststand angehört oder nach dem 31. Dezember 1971 aufgenommen wird, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er für das Jahr 1970 oder das Jahr 1971 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist,

von 1946 bis 1950 1/4,
von 1951 bis 1960 3/8,
von 1961 bis 1971 3/4

der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebühren-

werten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1. Hat der Beamte für das Jahr 1970 keine Nebengebühren nach Abs. 1 bezogen oder ist dies für den Beamten günstiger, so sind der Gutschrift nicht die für das Jahr 1970, sondern die für das Jahr 1971 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 zugrunde zu legen. Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei der Ermittlung der Gutschrift nach Abs. 2 können Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis gemäß § 11 Z. 1, 2 oder 3 zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden, wenn diese Dienstzeiten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

§ 13

Bestimmungen für die in der Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

(1) Für den Beamten des Ruhestandes, der in der Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ist auf Antrag eine Gutschrift von Nebengebührenwerten vorzunehmen, wenn er innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine entsprechende Nebengebühr nach den vor dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezogen hat. Diese Gutschrift bildet die Bemessungsgrundlage der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührenden Nebengebührenzulage. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 finden bei der Ermittlung der Gutschrift mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß der Gutschrift nicht die für das Jahr 1970 oder 1971, sondern die für jenes innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand liegende Kalenderjahr bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach § 12 Abs. 1 zugrunde zu legen sind, das der Beamte des Ruhestandes in seinem Antrag selbst angibt.

(2) Dem Hinterbliebenen eines im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag eine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß, wenn der Beamte Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gehabt hätte. Die Bestimmung des § 7 gilt sinngemäß. Gibt der Hinterbliebene in seinem Antrag kein innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand liegendes Kalenderjahr als Grundlage für die Ermittlung der Gutschrift von Nebengebührenwerten an, so ist das für den Hinterbliebenen günstigste der in Betracht kommenden Kalenderjahre als Grundlage für die Ermittlung der Gutschrift heranzuziehen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf ehemalige Beamte des Ruhestandes, deren Hinterbliebene und Angehörige eines entlassenen Beamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und des § 9 sind anzuwenden.

(5) Wird der Antrag binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt, so gebührt die Nebengebührenzulage ab 1. Jänner 1972, ansonsten von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 14

Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1956 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

(1) Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1956 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, deren Hinterbliebene und Angehörige erhalten an Stelle einer laufenden Nebengebührenzulage eine einmalige Abfindung.

(2) Die einmalige Abfindung beträgt

für Beamte des Ruhestandes S 1000,—,
für Witwen S 600,—,
für Voll- und Halbwaisen S 300,—.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf ehemalige Beamte des Ruhestandes, deren Hinterbliebene und Angehörige eines entlassenen Beamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.